

**I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, vom 18. Dezember 2002, vom 04. Juni 2003**

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen

Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kaffee- und Teesatz.

§ 2

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

|   |  |   |
|---|--|---|
| 80/90-l-Gefäße<br>120-l-Gefäße<br>240-l-Gefäße<br>1,1 cbm Container | Für Restmüll   | (graue Tonne)   |
| 240-l-Gefäße  | Für Papier   | (graue Tonne mit blauem Deckel,<br>alternativ: blaue Tonne)             |
| 120-l-Gefäße<br>240-l-Gefäße  | Für Biomüll  | (graue Tonne mit braunem Deckel,<br>alternativ: braune Tonne)           |
| gelbe Wertstofftonnen<br>/gelbe -Säcke                              | Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle | (graue Tonne mit gelbem Deckel,<br>alternativ: gelbe Tonne/gelber Sack) |

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

### § 3

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14 tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 cbm Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14 täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### § 4

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 5

Die Satzung tritt am 01.Juli 2009 in Kraft.